

# ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT



---

FÜR SCHLESWIG - HOLSTEIN UND HAMBURG E.V.

---

OAG . Dr. Wilfried Knief . Neukamp 10 . 24253 Probsteierhagen

An den  
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Herrn Dr. Robert Habeck  
Postfach 7151

24171 Kiel

Stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Wilfried Knief

Neukamp 10, 24253 Probsteierhagen

Telefon: 0 43 48 – 79 12

E-Mail: [knief@ornithologie-schleswig-holstein.de](mailto:knief@ornithologie-schleswig-holstein.de)

Internet: [www.ornithologie-schleswig-holstein.de](http://www.ornithologie-schleswig-holstein.de)

5.2.2016

## Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane

Sehr geehrter Herr Minister,

unmittelbar nach ihrem Antritt setzte die CDU-geführte Landesregierung am 11. März 2006 eine Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane in Kraft, die 2011 um weitere sechs Jahre nahezu unverändert verlängert worden ist. Dass die Verordnung nicht im Einklang steht mit der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) und den entsprechenden Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten des BNatSchG haben wir als ornithologischer Fachverband des Landes in Stellungnahmen vom 12.12.2005 sowie vom 15.02.2011 dargelegt (<http://www.ornithologie-schleswig-holstein.de/2011/aktuelles/stellung.php>).

Die Kernaussagen sind:

Ausnahmen von den Schutzvorschriften für wild lebende Vogelarten gem. Artikel 5 bis 8 VSchRL bzw. für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG können zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden, oder
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt und
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Die im Zuge der ornithologischen Begleituntersuchungen zum Kormoran durchgeführten Speiballenanalysen von verschiedenen Schlafplätzen im Binnenland und an der Ostseeküste wie auch vom Forschungs- und Technologiezentrum (FTZ) in Büsum durchgeführte Mageninhalts- und Speiballenanalysen im Schwentine-Einzugsgebiet kommen übereinstimmend und im Einklang mit früheren Nahrungsanalysen zu dem Ergebnis, dass fischereiwirtschaftlich wichtige Fischarten im Nahrungsspektrum des Kormorans stark unterrep-

räsentiert sind (Aal, Zander, Hecht). Ganz überwiegend besteht die Nahrung aus wirtschaftlich uninteressanten Fischen (verschiedene Weißfischarten, Kaulbarsch, Binnestint) oder Arten, die über ein hohes Reproduktionspotential verfügen und von denen die Kormorane in der Regel nur die individuenreichen jüngeren Altersklassen nutzen (Flussbarsch, Dorsch). Hinzu kommt, dass nur (noch) etwa 20 % des Landesbestandes im Binnenland brüten, während ca. 50 % im Wattenmeer und an der Unterelbe und 30 % an der Ostseeküste brüten und in den Küstengewässern auch auf Nahrungssuche gehen. Ähnlich sind die Verhältnisse bei den Rastvögeln.

Zur Definition eines erheblichen Schadens hat das OVG Schleswig in der Begründung zu seinem Urteil vom 22.7.1993 ausgeführt: *„Bei der Abwehr erheblicher Schäden im Sinne des § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr.1 BNatSchG geht es nicht um den privaten Schaden, den ein betroffener Betriebsinhaber, Unternehmer usw. erleidet, sondern um den Schaden, den ein Wirtschaftszweig aus der Sicht der Allgemeinheit erleidet.*

*Nur insoweit ist auch ein fischereiwirtschaftlicher Schaden relevant. Dies folgt aus der Gleichstellung der Schäden für Land- Forst- und Fischereiwirtschaft mit sonstigen gemeinwirtschaftlichen Schäden. Daraus ergibt sich, dass ein Schaden nur dann erheblich ist, wenn der Wirtschaftszweig als solcher fühlbar beeinträchtigt wird. Einzelbetriebliche Einkommenseinbußen rein privater Bedeutung rechtfertigen nach der Rechtsprechung und Literatur keine Ausnahmeregelung.“*

Von einem erheblichen fischereiwirtschaftlicher Schaden, geschweige denn von einem gemeinwirtschaftlichen Schaden von erheblichen Ausmaßen wie vom OVG Schleswig definiert, kann in natürlichen Gewässern nicht gesprochen werden. Eine Gefährdung anderer Arten konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Für eine derartig weit gehende Verordnung gibt es folglich keine Grundlage.

Diese Bewertung teilten seinerzeit auch Bündnis 90/Die GRÜNEN und setzen sich sowohl im Landtag als auch im außerparlamentarischen Raum entschieden - wenngleich vergeblich - gegen die rechtswidrige Verordnung ein (s. Anlagen).

Wenngleich die Teichwirtschaft in Schleswig-Holstein v.a. marktwirtschaftliche Probleme hat, können in Teichanlagen u.U. erhebliche Schäden durch Kormorane entstehen. Allenfalls dort ist die Verhinderung von Brutansiedlungen und die Vertreibung Nahrung suchender Vögel mit der Vogelschutzrichtlinie und den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten des BNatSchG vereinbar.

Wenn die derzeitige Verordnung im Frühjahr ausläuft, erwarten wir deshalb auch gar nicht, dass sie ersatzlos aufgehoben wird; wohl aber eine Regelung, die sich nicht auf Vermutungen oder bloße Behauptungen stützt, sondern auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zur Nahrungsökologie und die mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht.

Einen annehmbaren Kompromiss bieten die „Richtlinien für Genehmigungen nach § 20 Abs. 6 BNatSchG zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane“ vom 19. Mai 1996. Danach konnte an Teichanlagen und Seen unter 300 ha Größe die Neugründung und Wiederbesetzung von Kolonien verhindert werden und eine begrenzte Anzahl Kormorane pro Teichanlage und See außer an Schlaf- und Brutplätzen abgeschossen werden. An Seen über 300 ha Größe, in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Besonderen Schutzgebieten gem. Art. 4 VSchRL (EU-Vogelschutzgebiete) und im Nationalpark durften weder Kolonien zerstört noch Vergrämungsabschüsse durchgeführt werden.

Eine solche Regelung und Gebietskulisse würde es den Kormoranen erlauben, neue Koloniestandorte zu finden, wenn sie die alten wegen zunehmender Prädation v.a. durch Seeadler aufgeben müssen oder die Bäume nicht mehr zur Nestanlage geeignet sind. Um die Erhaltungsziele nicht zu gefährden, dürfen in **allen** EU-Vogelschutzgebieten keine Abschüsse stattfinden. Auch können Vergrämungsabschüsse nur eine lenkende Wirkung entfalten, wenn möglichst große ungestörte Ausweichräume vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen